Der Literat und seine Literatur

Zur Entstehungsfrage der gebildeten Laienschicht im mittelalterlichen Ungarn

Von

László Mezey
(Budapest)

An der Tätigkeit eines glaubwürdigen Kapitels oder Konvents nahmen die Mitglieder des Kollegiums regelmäßig Teil. Aber außer den Domdignitäten, gewöhnlichen Kanonikern und den Konventualen begegnen wir oft den Alteristen, Chorkaplänen eines Kapitels oder dem Sublektor, d. h. dem Schulrektor, dem Succentor. Nicht selten kommen die zum exempten Territorium der königlichen Prälatur gehörenden Pfarrer² als Bewollmächtigte, im einheimischen Ausdruck »Testimonia« in den Urkunden vor. Bis zur Mitte des 15. Jh. erscheinen in ähnlicher oder gleicher Eigenschaft die sogenannten Chorkleriker, »clerici chori«,3 d. h. die dem in der Dom- oder Stiftskirche den Gottesdienst ausübenden Kollegium, dem »Chorus«, zugehörigen Kleriker niederen Weihegrades. Die kommen auch des öfteren mit den Bevollmächtigten des Königs oder des Palatins, also mit dem »homo regius« oder »palatinalis« bei Rechtshandlungen als glaubwürdige Zeugen, »fide digna testimonia« vor.4 Es ist allgemein üblich, daß infolge der heutigen unpräzisen Terminologie diese Chorkleriker in dem ungarischen Sprachgebrauch als Priester bezeichnet werden. Obwohl die Altaristen und sonstige zum Priester geweihten Mitglieder des Dom- oder Stiftschores strengstens in denselben Dokumenten im Unterschied zu den Chorklerikern genannt werden. Allerdings haben bereits M. Érdujhelyi und I. Hajnik gesehen, daß es sich im Falle der Chorkleriker nicht um Priester sondern um Priesteramtskandidaten handelt, ihre Bedeutung wurde von G. Bonis hervorgehoben. Zuletzt hatte R. Gerézdi⁵ den Versuch gemacht, den Inhalt des Begriffes näher zu klären.

Die Eigenart derselben ist geeignet, die Lösung des Problems der ungarischen Bildungsschichten zu fördern. Die Bezeichnung des Chorklerikers ist nicht immer folgerichtig angewandt worden. Ferner ist er, wie gesagt, kein eigentliches Kapitel- oder Konventsmitglied, wie es in der üblichen Formelwendung steht: »misimus unum ex nobis . . . carissimum socium N. concanicum nostrum«. Daher ist es notwendig, die verschiedenen Amtsbezeichnungen dieses Klerikers näher zu untersuchen.

Im Jahre 1346 hatte der Konvent von Lelesz eine richterliche Vorladung durch einen Klosterschüler (»per parvulum scholae nostrae«) zu dem Ange-

L. Mezey

schriebenen gelangen lassen.7 Der kleine Schüler der Klosterschüle erscheint natürlich nicht in einer streng genommenen Amtshandlung, die von einem Mitglied des glaubwürdigen Orts hätte vorgenommen werden müssen. Es ist ja nur eine Briefträgerrolle. Jedenfalls ist es nicht ohne Belang, daß der größte glaubwürdige Ort, freilich nur in einer recht bescheidenen Weise, aber doch die Mittätigkeit eines seiner Schüler in Anspruch nehmen konnte, wohl zu Schulungszwecken. Auf diese praktische Weise wurde dem Scholar die Wichtigkeit und die Gemeinnützigkeit der Schrift, der Authentizität und des glaubwürdigen Ortes recht wirksam eingeschärft. Der Konvent der Benediktiner-Abtei von Pécsvárad schickte hingegen im Jahre 1320 den kleriker Andreas, als »seinen Mann« (nostrum hominem) mit dem »homo regius« als Zeugen aus.8 Dieser Kleriker entbehrt jeder näheren Bezeichnung, daher dürfte seine Verbindung mit dem Konvent nur eine gelegentliche gewesen sein, Andreas war möglicherweise ein Pfarrkleriker irgendeiner dem Stifte unterstellten Pfarre, wie auch die Pfarrer der Abteigüter in den Ausfertigungen als Zeugen herangezogen wurden. Die letzteren waren selbstverständlich Weltpriester. Als aber im Jahre 1280 von dem Kapitel von Großwardein erwähnt wird, daß das Testimonium der »treffliche« Junge Petrus, Kleriker unseres Chores⁹ war, war die Zugehörigkeit des »juvenis idoneus« als Kleriker zum Domchor unbestreitbar. Demselben Fall begegnen wir 1328 und 1330, als die Kreuzherren von hl. Stephan zu Budafelhévíz zweimal einen gewissen Kleriker Johannes zur Sachvernehmung aussenden: «misimus... hominem nostrum Johannem, clericum chori nostri fidedignum«. 10 Die Fidedignitas gebührt dem Kleriker auch dann, wenn die Bezeichnung selbst entfällt. Die Abtei von Szekszárd schreibt i. J. 1345: »nostrum hominem Nicolaum clericum chori nostri . . .«¹¹ Die Beispiele könnten vermehrt werden, aber wir wollen uns dem Inhalt des Terminus zuwenden . . . Wir dürfen für den clericus chori eine ähnliche Stellung annehmen als jene, die der »clericus parochialis« zu seinem Leutpriester bzw. zur Pfarre oder Pfarrgeistlichkeit innehatte. Letzterer sollte mit dem Pfarrer oder mit der Geistlichkeit gemeinsam die üblichen gottesdienstlichen Funktionen verrichten, »die Psalmen singen, bei der Messe und Vesper dem Offizianten antworten«. 12 Nun ähnliche Funktionen hatten die Kleriker des Kapitels oder des Konvents als eine Gemeinschaft kollektiv zu verrichten. Diese Kleriker, gleich ob Pfarr- oder Kapitelschorkleriker wurden des öfteren als Scholares erwähnt. Ihre wichtigste Tätigkeit will auch das Kapitel von Großwardein nicht verschweigen: »divina frequentent«. 13 Das ist also die notwendigste Vorbedingung dafür, daß ein Scholar zugleich als Kleriker betrachtet werden kann. Und tatsächlich dürfen wir dem Domordinar von Erlau (1509) entnehmen, daß an den Kapitelfunktionen an der Domliturgie die Scholaren einen großen Anteil nahmen. »Iam scholares intrant chorum cum processione . . . « und wiederholt an gewissen Festen »scholares regunt chorum «. 14 Was aber wohl nur so viel besagen will, daß vier Scholaren mit dem Chormantel angetan vor dem in der Chormitte stehenden Pulpitus als Chorregenten vorsangen, um einen ungarischen Ausdruck zu gebrauchen: seie chorierten die Stunde«. ¹⁵ Wenn sie als Testimonium bei Zeugenverhör, oder im den verschiedensten auswärtigen Verfahren eine Verwendung gefunden haben, so können wir der von B. Kumorovitz ausgesprochenen Feststellung zustimmen, daß die Chorkleriker von Lelesz, eines Prämonstratenserstiftes zwar Laien, aber sowohl im Chor wie auch in der Kanzlei des glaubwürdigen Ortes behilflich waren. ¹⁶ Die Vorbedingung dafür war, daß sie eine entsprechende Schulung absolviert oder eben eine Ausbildung erfahren haben mußten. Daher nun die Frage: wann und wo haben sie sich das alles aneignen können?

*

Die Antwort auf die Frage werden wir von zwei Scholaren erhalten, deren Schicksal in der ungarischen Fachliteratur bereits mehrfach zur Sprache kam. So haben sich vorerst Remigius Békefi, danach und neulich G. Bónis mit dem Fall befaßt. R. Gerézdi aber hatte es als Beispiel des in Ungarn heimisch gewordenen Terminus »clericus litteratus« behandelt. ¹⁷ Am 24. Mai 1348 vertagt zu Nagykálló der dortige Pfarrektor, der gleichzeitig Vizearchidiakon des Distriktes Inner-Szabolcs war, ein Verfahren, das vor ihm behandelt wurde, auf zwei Wochen. 18 Das Gesuch wurde von Péter, Sohn des Andreas, einem Hörigen des Meister Johann Lengvel gegen zwei Pfarrkleriker (clerici parochiales), Johann und Stephan eingereicht, wegen der Verwundung seines Sohnes Johannes durch die zwei Kleriker. Am 21. Tage des darauf folgenden Monates (Juni) kam die Versöhnung zwischen den Genannten vor dem Vizearchidiakon zustande. Diesmal werden aber der Kleriker Johannes und sein »serviens« Stephan als litterati bezeichnet. 19 Doch wünschte der Literat Johannes ein besseres Urteil zu erwirken, darum wurde ein neuer Termin mit erneuter Verhandlung für den 5. Juli anberaumt.²⁰ An diesem Tage erschienen der litteratus parochialis Johannes mit dem genannten Stephan wieder vor dem Vizearchidiakon, ohne ihren Standpunkt auf eine genügende Weise beweisen zu können. Im Herbst desselben Jahres, am 18. Oktober, also am dritten Tage nach Schulbeginn, der gewöhnlich am Gallustage lag, erscheinen die zwei Jungen als Mitglieder »im Chor und in der Schule« von Erlau (Eger) »In choro et in schola Agriensi existentes«, so spricht von ihnen der bischöfliche Vikar, magister Johannes Archidiakon von Borsod.²¹ Am andern Tag aber bescheinigt derselbe Generalvikar, daß der Meister Johannes Lengvel in der Sache der Genannten Johann und Stephan ein »iuramentum aggravans« geleistet habe. Die letzteren werden hier als »scholares« bezeichnet.²² Anfänglich als Pfarrkleriker eines Dorfes in Ostungarn sind die zwei Jungen nunmehr an dem Bischofssitz in der Domschule weilende Scholares. Am 18. November werden sie von demselben bischöflichen Vikar als »litterati parochiales« bezeichnet.23 Schließlich erscheinen sie jedoch im Urteilsbrief vom Januar 1349 wieder als Scholares. Wie

aus den angeführten Angaben ersichtlich, wurden im Verlauf weniger Monate dieselben jungen Leute entweder als Literaten oder als clerici, gar auch als Scholaren genannt. Ist es erlaubt, vom einfachen Synonymengebrauch dieser Ausdrücke für den gleichen Begriff zu sprechen? Die Terminologie des Hochmittelalters arbeitet immer mit inhaltsschweren, also unter sich streng unterschiedbaren Begriffen, besonders in der juristischen Terminologie. Das ganze Verfahren wurde in Anwesenheit und am Hofe des Generalvikar-Archidiakons, der freilich nach den Vorschriften und gemäß der Begriffswelt der Kanonistik, des Jus Decretalium vorgeht, verhandelt. Zwar ist es nicht völlig ausgeschlossen, von dem Vizearchidiakon von Kálló eine Unsicherheit in der Verwendung juristischer Termini anzunehmen, von dem Generalvikar oder von seinem Gerichtsnotar aber ist das schlechterdings undenkbar. Wenn er Johann und Stephan als Kleriker bezeichnet, dann waren sie es, und wenn sie als Literaten vorkommen, dann sind sie auch als solche zu bezeichnen. Immerhin ist zu beachten, daß in den beiden Fällen das Attribut »parochialis« nicht fehlen darf.²⁴ Durch dieses Attribut wird das Klerikersein der beiden Jungen strengerer umrahmt. Dies sollte aber in dem Falle Pfarrkleriker bedeuten. So darf diese mit der Verbindung des Dorfpriesters mit seinem Kleriker beschrieben werden, die aber wiederum in der gemeinsamen Verrichtung liturgischer Handlungen bestand. Da sie auch Litterati genannt werden, müssen wir als Vorbedingung dieser Bezeichnung voraussetzen, daß ihre »Literatur« mit einer anfänglich in der Pfarrschule ihres Heimatdorfes, später wohl in der des Marktes Kálló erworbenen Bildung identisch sei. Diese dürfte im wesentlichen eine vielleicht nur rudimentäres Lateinkönnen gewesen sein. Da sie sich irgend eine »Literatur« immerhin angeignet haben, durften sie mit Recht als Literaten bezeichnet werden. Sie wurden aber auch Kleriker genannt und vielleicht wollten sie in dieser Eigenschaft noch vorwärtskommen, deswegen begaben sie sich zum Herbsttermin in die Domschule der Bischofsstadt Erlau. Als Kleriker nahm sie das bischöfliche Münster mit seiner prächtigen Domliturgie auf, ihre »Literatur« aber fand in der gegenüber der Hauptfassade der alten Burgkathedrale gelegenen Schule gediegene Pflege und eine große Fortbildungsmöglichkeit. Im Laufe der kommenden Jahre war es auch nicht mehr völlig unmöglich, in die Kanzlei des Notariates des glaubwürdigen Ortes (domus notariatus capituli) Zugang zu finden.25

Der Chorkleriker kommt nicht selten mit einem besondern Attribut ausgezeichnet vor. Der Konvent von Pécsvárad als glaubwürdiger Ort sendet im Jahre 1321 den Nicolaus »clericum nostrum specialem et hominem nostrum « als Testimonium aus. 26 Der »clericus specialis « in Pécsvárad entbehrt allerdings der Bezeichnung eines clericus chori. Trotzdem dürften wir es als keine völlig unbegründete Annahme erachten, daß diese Eigenschaft in die Bezeichnung

»specialis« miteinbegriffen wurde. Dafür spricht eine Aussage des Kollegiatkapitels von Arad (1330), die uns folgendermaßen unterrichtet: »misimus Jacobum specialem clericum chori nostri . . . «27 In beiden Fällen können wir ohne große Bedenken mit einem Chorkleriker rechnen. Daß sie aber als Spezialkleriker des betreffenden glaubwürdigen Ortes genannt werden, sollte wohl so viel besagen, daß sie in einer besonderen Weise mit dem Kapitel oder Konvent in Verbindung standen. Deshalb sind sie »speciales«. Als Parallelfälle lassen sich die Spezialnotare der königlichen Kanzlei anführen. Sie arbeiteten in Vertrauensfunktionen etwa als Sekretäre oder als Privatsekretäre.²⁸ Gerade in den Jahren der ersten Hälfte des 14. Jh. begegnen wir einem magister Stephanus in dem engeren Mitarbeiterkreise des Königs als Bewahrer des königlichen Siegelringes und als Spezialnotar: »specialis notarius sigilli sui annularis«.29 Bekanntlich war der Siegelring für die Siegelung der königlichen Briefe, die »geheime« Angelegenheiten enthielten, verwendet worden. Der genannte Spezialnotar war allem Anschein nach mit dem Diktat und der Besiegelung der betreffenden Briefe beschäftigt. Ansonsten kommen Spezialkleriker auch in Ausfertigungen der glaubwürdigen Orte in einer nicht geringen Anzahl vor. In einer Urkunde von Erlau (1335) treffen wir sogar zwei: »nostros homines viros idoneos, videlicet Clementem et Johannem magistros, clericos speciales de choro nostro...«30 Jedenfalls müssen wir gestehen, daß der volle Inhalt des Begriffes »clericus chori specialis« weiterhin nicht völlig geklärt bleiben muß.

Die Umbestimmtheit wird sogar noch größer, da die beiden »viri idonei« gleichzeitig als »magistri« bezeichnet erscheinen. Kleriker, die zugleich magistri genannt sind, wenn auch ohne die Bezeichnung »specialis«, kommen in den Ausfertigungen verschiedener glaubwürdiger Orte vor. Budafelhévíz (O. Crucif. S. St.) 1331: »Magistrum Blasium clericem chori nostri«;³¹ Óbuda (Kollegiatstift) 1311: »Magistrum Antonium clericum chori nostri«;32 Eger (Domstift) 1341: »Una cum discretis viris Dominico sacerdote ecclesie Sancti Regis Ladislau de villa Olmagery et magistro Johanne clerico de choro dicti capituli...«33 »discretum juvenem magistrum Martinum clericum de choro nostro«. 1346 zweimal: »discretum juvenem videlicet magistrum Demetrium clericum de choro nostro«.34 In Lelesz (Opraem.) in verschiedenen Ausfertigungen: 1376-77 »magister Martinus clericus chori«35 und noch viele andere, wie aus dem von B. Kumorovitz zusammengestellten Personalverzeichnis zu ersehen ist. Mit Recht dürfen wir fragen: warum sind diese »juvenes discreti«, oder »viri idonei « magistri genannt? Lange Zeit war man allgemein der Meinung, daß sie Graduierte einer Universität waren. Dem ist nicht so. Es kommen nämlich unter den Klerikern des glaubwürdigen Ortes des Stiftes Lelesz »magistri« vor, die gleichzeitig »baccalaurei artium« genannt sind.36 Aber ein an der Universität graduierter magister konnte die Magisterwürde erst nach dem Baccalaureat der freien Künnste erwerben. Gregor (1429) und Ladislaus (1431)

waren magistri, konnten aber kaum »magistri artium« gewesen sein. Es wäre unverständlich, sich mit einer niedereren Gradbezeichnung in der Urkunde aufführen lassen. Außerdem waren die höheren Universitätsgrade bzw. deren Inhaber im mittelalterlichen Ungarn seltene Erscheinungen. Ferner ist es auch zu beachten, daß in dem Wirkungsbereich eines glaubwürdigen Ortes eher juristische Graduierte zu finden waren, die aber, wie bekannt, mit der Doktor- und nicht mit der Magisterwürde geschmückt waren. Somit müssen wir uns mit der Lösung zufrieden geben, daß in diesem Fall die Bezeichnung »magister« keineswegs als akademischer Grad aufzufassen ist. Vermutlich stehen sie in der Nähe jener Uridee, die über einen Magister in den ersten Anfängen der Universitätsbewegung herrschte. Die ersten Universitäten waren bekanntlich nach dem Muster des Zunftlebens organisiert. In der Ausübung des Handwerks waren verschiedene Grade und Bezeichnungen an erforderliche Kenntnisse geknüpft. Damit müssen wir aber annehmen, daß der älteste Inhaltsbegriff des Magisters mit dem eines Fachmanns gleichzustellen sei. Sie waren Meister einer Ars, d. h. sie waren in bestimmten Fachkenntnissen bewandert.³⁷ Die Ars, deren Kenntnisse sich die Chorkleriker angeeignet haben, war aber die ars notaria oder notarialis bzw. mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit die Retorika, »die ars dicendi in civilibus quaestionibus«. Meister dieser Ars sind also die Chorkleriker, die schon als Magistri hervortreten.

Als testimonium wurde von dem Domkapitel von Großwardein der Chorkleriker (chori eclesie nostre clericus) Gregor in der Gesellschaft des homo regius Johann von Zalatna ausgesandt (una cum magistro Johanne litterato de Zalatna homine vestro). 38 Damit scheint aber eine weitere Verwirrung der Terminologie vorzuliegen. In dem Stifte Lelesz kommen wiederholt Chorkleriker zugleich als Magistri Litterati vor (1414: Stephan, 1417: Franz, 1420: Thomas, 1434: Fabian).39 Die Anhäufung der Bezeichnungen fordert eine Erklärung. Man war früher der Meinung, daß die ars notaria in ihrem textus sollemnis klar und endgültig die Unterscheidung zwischen clericus und litteratus gemacht hatte. 40 Demzufolge sollte der Litteratus der gebildete Laie im Gegensatz zum dem geistlichen Stand angehörigen Kleriker betrachtet werden. Demnach mußte man angeblich in den siebziger Jahren des 14. Jh. mit der Anwesenheit einer gebildeten Laienschicht in Ungarn rechnen.⁴¹ Die dieser Schicht anhörenden Laien führten als einen besondern Titel die Bezeichnung Litteratus, im ungarischen Deák. Es kommen nämlich nur in Lelesz vor: 1406 Jacobus litteratus 1407—09: derselbe Jacobus litteratus clericus chori 1410, und 1413 Johannes litteratus clericus chori; aber 1413: Johannes clericus chori, ordinandus laicus. 42 Aus diesen und ähnlichen Belegen läßt sich schließen, daß der Vorgang der Trennung des Litteratus von dem Clericus eine längere Periode in Anspruch nahm. Allerdings ist durchaus eine wesentlich inhaltliche Differenz zwischen clericus und litteratus von Anfang an

nachzuweisen. Mit dem Wort clericus wird, wie wir bereits mehrfach sahen, also ein Amt, ein Officium bezeichnet: mit dem anderen Terminus »litteratus« aber die Litteratura, die Bildung, das Geschultsein.⁴³ Um eine solche Bildung in vollem Maße zu erwerben, mußte der litteratus ins Amt eines clericus eingeführt und eingeübt werden. Mit Recht hat man es mehrfach nachgewiesen, daß Chorkleriker während ihrer Anwesenheit am glaubwürdigen Orte in den Besitz einer Rechtspraxis gelangen konnten. Und gerade auf diese Weise, mit Hilfe einer mehr praktischen juristischen Ausbildung, wurde es ihnen möglich, gewisse juristische Kenntnisse auf der Höhe eines Meistergrades anzueignen. Erst im Besitz einer vollendeten Ausbildung wurde der Literat zum Magister. Freilich Magister der notarialen Kunst, »artis notariae magister«. Weil er aber weiterhin als Schreiber im Dienste des glaubwürdigen Ortes blieb. als Referendar, später als Vizenotar, endlich als Notar, bediente er sich auch des weiteren des alten Titels des Chorklerikers, eine Bezeichnung, die vielleicht dadurch ihre Berechtigung erhielt, daß diese Kanzleibeamten des Kapitels auch in den Chordienst der Dom- oder Stiftskirche mithineinbezogen waren. Mancherorts war das in den ungarischen Domkirchen noch fast bis in unsere Tage erhalten.

Es ist uns möglich, die Laufbahn eines solchen Chorkleriker Literaten von Anfang an zu begleiten. 1420 tritt ein litteratus Fabian zum erstenmal in Lelesz auf. 44 Derselbe erscheint 1422-24 als »litteratus clericus chori«; 1424-27: »Magister Fabianus subnotarius«; 1430: »Magister Fabianus«; wiederum »Magister Fabianus litteratus clericus chori«; 1440; »Magister Fabianus notarius«; 1451: »Fabianus de Horka notarius«. Dreißig-vierzig Jahre können wir die ganze Dienstzeit des Fabian von Horka an dem glaubwürdigen Orte des Prämonstratenserstiftes von Lelesz, als litteratus, clericus chori, magister, subnotarius und notarius, also in aller möglichen Bezeichnung und Tätigkeit eines in der Notariatskunst geschulten Laien verfolgen. Er war tatsächlich ein Literat, ein Laie. Nie steht die Kennzeichnung eines Religiosen »frater« vor seinem Namen. Mit Recht ist also anzunehmen, daß der aus dem Kleinadel des damaligen Nordostungarns stammende, einstige Chorkleriker des glaubwürdigen Ortes von Lelesz in der recht einträglichen Anstellung eines Notars des glaubwürdigen Konventes ausgedient hatte. Unter seinen Titeln und Bezeichnungen während seiner langen Laufbahn durfte das Attribut Chorkleriker nicht fehlen. Gewiß kennzeichnet es jedoch nicht den Stand, vielmehr das Amt.

Der soeben besprochene Lebenslauf des magister Fabian von Horka dürfte wohl als ein offensichtlich nicht seltener Fall eines gebildeten, also mit einer entsprechenden Literatur versehenen Laien betrachtet werden. Jedenfalls soll mit einer absoluten Sicherheit angenommen werden, daß Meister Fabian sich für den Laienstand entschied: »omnino proposuit laicatum«, doch tritt er in Amtshandlungen als »clericus« bezeichnet auf.

Aber die Antwort auf die Frage »vis clericari?« könnte auch in positivem Sinne ausfallen. Ist es ja kaum zu bezweifeln, daß diese Frage im Laufe der Schuljahre, und nicht erst bei der Beendigung derselben dem Scholar mit einem gewissen Druck gestellt wurde. Wo aber die Möglichkeit einer Anstellung in den Kanzleien der glaubwürdigen Orte, der Städte, der Komitate, oder der Reichsbehörden, in den Schulen, in der Gutsverwaltung des Großgrundbesitzes bestand, sollte die Entscheidung für den Laienstand gemacht werden. Und das kam eben nicht selten vor. Ebenso ist es berechtigt, mit der Häufigkeit der entgegengesetzten Möglichkeit zu rechnen.

Das Kollegiatstift von Óbuda sendet im Jahre 1311 einen Magister Antonius als Testimonium aus. Anton war damals noch ein clericus chori. ⁴⁵ Die Sache, die zu behandeln war, mußte nach 5 Jahren neuerlich vorgenommen werden. ⁴⁶ Aus diesem Anlaß treffen wir wiederum den genannten Anton in der Eigenschaft eines »homo capituli«, diesmal aber mit einer anderslautenden Qualifikation: er war bereits Priester, Kanoniker der Marienkapelle und Präbendar des Petristiftes geworden. Ebenfalls den Ausfertigungen des Kapitels von Óbuda entnehmen wir den folgenden Fall. In einer Rechtshandlung für Emmerich von Becse im Jahre 1313 schreitet das Kapitel zur Aussendung eines Testimoniums, des Chorklerikers Johannes. ⁴⁷ In derselben Sache, aber acht Jahre später (1321) war der »homo capituli« Johannes Priester und Altarist des hl. Nikolaus in der Stiftskirche. ⁴⁸ In beiden Fällen wurden die früheren Chorkleriker Priester.

In diesen Zusammenhang paßt es gut hinein, daß ein Subdiakon, obwohl noch immer Chorkleriker, die Erwähnung seines Ordo nicht entbehren konnte. In einer Kapitelsurkunde von Székesfehérvár wird das Testimonium mit den folgenden Worten eingeführt: »(misimus)... Nicolaum clericum ordinis subdiaconatus chori ecclesie . . . «49 Die benützte Wendung fand darin ihre Berechtigung, daß der Chorkleriker, wenn zugleich Subdiakon, nicht bloß in seiner kirchlichen, sondern auch weltlichen Wertung höher stieg; ist er doch in den Besitz nicht allein einer höheren Weihe, sondern auch des »privilegium fori« gelangt.⁵⁰ Das ist aber das Hauptanliegen des Verfassers der Ars Notaria des ung. Anjou-Zeitalters, das ihn bei der Klarstellung der Anwendbarkeit des »privilegium fori« leitet. Im Lichte der Erfahrungen, die wir aus der bisher geführten Analyse erhalten haben, können wir den »sollemnis textus«⁵¹ in seinem vollen Inhalt ergreifen: »quod inter clericum, scholarem et literatum talis est differentia: quia clerici in iure scripto vocantur sacerdotes vel sacris ordinibus positi, qui ideo ad laycalem habitum non possunt declinare, si aut sunt subdiaconi aut diaconi; et ideo quis tibi dixerit: vis clericari, statim interrogantem intelligas dicere: si vis sacerdos fieri? Scholares autem sunt studentes in scholis, vel qui in minoribus ordinibus sunt positi, videlicet, qui sunt lectores, hostiarii, exorcistae et acolythi. Literati autem sunt illi, qui nec clericari volunt nec (iam) scholas frequentant: omnino proposuerunt laicatum . . . « Nach dieser

Auffassung und - das soll wieder betont werden - in Hinsicht des »privilegium fori« sind Kleriker die kanonistisch »clerici majores«; Scholaren sind die Domschüler oder die »clerici minores«. »minoristae«, diese können noch den Laienstand wählen; Literaten sind diejenigen, die die Schule beendet und den Laienstand endgültig gewählt haben. Die Begriffsbeschränkung in der Definiton des Scholaren »vel« kann wohl dadurch erklärt werden, daß Studenten noch andere sein können, die weder einfache Schüler noch »clerici minores« sind. Nach dem Wortlaut des Textes kommen als Studenten, weil die Literaten nichts mehr mit der Schule zu tun haben, so noch die »clerici maiores«, sinngemäß nur die subdiaconi und diaconi in Betracht. Dadurch scheiden aus der Auswahl die Priester und die Literaten aus, allerdings im Besitz einer gemeinsamen Bildung, die auch von dem Terminus - Literat - berechtigt als Literatura genannt werden könnte. Es steht nämlich nunmehr fest, daß die Tatsachen: »proposuit clericatum maiorem«, »proposuit laicatum« erst dann feststellbar waren, wenn und ob der betreffende das Subdiakonat empfangen hatte oder nicht. Bis dahin mußten der künftige Subdiakon und der Literat einen gemeinsamen Schulweg gehen. Ziel dieses Lehrganges war die Aneignung einer für die beiden Lebensstände unentbehrlichen Literatur, deren Inhalt - mindestens in den Schulen Altungarns - wiederherzustellen wir den Versuch machen müssen.

*

Als »in Schola et in Choro Agriensi commorantes «52 haben wir von den beiden Scholaren Johann und Stephan gehört, als diesen in die Domschule von Eger zur Fortsetzung ihrer Studien Eintritt gewährt wurde, Offensichtlich wollte der Generalvikar von Eger, Domarchidiakon Johannes, auf diese Weise die zwei Hauptzüge eines größeren Schulbetriebs, einer »Schola Maior« hervorheben. Damit wies er auf die älteste Schulungsmethode im mittelalterlichen Ungarn hin, die uns aus der Gerhardslegende⁵³ her bekannt ist. In dieser Legende hören wir von einem »in Grammatica et in Musica«, oder nach einem anderen Ausdruck »in Lectura et in Cantura« bewanderten Schulmeister. Die Grammatica oder die Lectura lenken unsere Aufmerksamkeit auf die Domschule und deren Schulordnung, die Musica und Cantura aber auf den Chor hin. Da die Genannten schon als Pfarrkleriker mit dem Attribut Litterati versehen waren, so scheinen sie im Besitz einer Litteratura irgendwelchen Grades gewesen zu sein. Im Falle der beiden Schüler sollte die Anfangsschule nicht die Domschule, sondern vermutlich die Pfarrschule ihres Pfarrdorfes im Komitat Szabolcs sein. Wiewohl recht rudimentär, war doch der Lehrstoff eine Literatur, daher eine, zwar bescheidene Literaten-Ausbildungsstufe. Das Wesen der Schulung in diesem Anfangsstadium dürfte wohl mit der Erlernung der lateinischen Grammatik, also mit der »Ars Minor« von Donatus gleichgesetzt werden. Möglicherweise wurden das Schreiben (nur mit BuchL. Mezeu

staben und nicht die Kursivschrift!) und die erste Grundlegung der arithmetischen Kunst in der Pfarrschule unterrichtet.⁵⁴ Vielleicht dürfte man auch einige Beispiellektüren aus den Auktoren gelesen haben. Das erste Schulbuch war, wie überall in Europa, der Psalter.⁵⁵ Das ganze mittelalterliche Europa hatte das Lesen und das Schreiben an den Psalmen gelernt. Freilich war das nur eine Einführung in die ersten Kenntnisse der gut lesbaren Buchschrift und eines buchstabierenden Lesens. Übrigens wäre diese Handhabung des Psalters zumal in der mittelalterlichen Pfarrschule ohne Singen unvorstellbar. Die Psalmen wurden wohl nicht nur gelesen, sondern auch gesungen.

Damit sind wir auf das Lehrgebiet der Musica, aus dem dürftigen Schulraum in den kleinen Chor vor dem Hauptaltar der Dorfkirche getreten. Was als Cantura in einer dörflichen Pfarrschule vorgetragen war, sollte kaum eine theoretisch begründete Musikausbildung sein. Bekanntlich war es gemäß den Vorschriften der kirchlich-karolingischen Bildungsüberlieferung erforderlich. daß der Pfarrkleriker mit dem Leutpriester den Gottesdienst verrichten müsse und später, als ein Kantor unserer Tage, den vorgeschriebenen Wechselgesang mit dem Priester ausführe. 56 Überhaupt war er, oder waren sie (falls die Kleriker in einer größeren Anzahl zugegen waren) auch bei allen Pfarrfunktionen behilflich anwesend. Diese, über das ganze Mittelalter, ja tief in das Reformationszeitalter sich bewährende Praxis setzte das Folgende voraus: Psalmengesang, zumindest in den einfacheren und öfter benützten Tönen; dann einige Hymnen, besonders die der Vesper; die mit Hilfe der Tropen syllabisierten Kyrien und die übrigen Gesänge der einfacheren Messordinarien.⁵⁷ Noch kommen die Gesänge der Begräbnis- und sonstiger Riten in Betracht. Dazu gesellten sich die nicht im engeren Sinne liturgischen Gesänge. In deren Reihe darf die altungarische Marienklage nicht unerwähnt bleiben.⁵⁸ Dieses grob entworfene Bildungsminimum konnte selbstverständlich nach den örtlich gemessenen Forderungen und Möglichkeiten verfeinert und auch vergrößert werden. Dabei sollte die Größe der Pfarre und auch der Umstand ausschlaggebend sein, ob die Schule Pfarr- oder Klosterschule eines kleines Sippenmünsters gewesen war. Schon in den Marktflecken konnte diese sehr bescheidene dörfliche Pfarrlitteratura um ein bedeutenderes erhöht werden, und in den königlichen Städten tritt sie stark in die Nähe einer höheren Schulstufe.⁵⁹ Ansonsten schloß eine höhere Schule, die Universität nicht ausgenommen, notwendigerweise auch die niedere Stufe in sich ein. 60 Eine Ausnahme bildete die Domschule keineswegs. Aber was wurde in der Domschule gelehrt?

Die Statuten des Domkapitels von Großwardein wiederholen die Verordnungen der Lateransynoden von 1179 und 1215,61 die auch von dem Kardinallegaten Gentilis 1308 dem ungarischen Klerus allerdings nur synodalenmäßig-formelhaft eingeschärft wurden.62 Laut derer ist es von den Bischöfen und den Domkapiteln als eine strenge Pflicht zu erachten, daß sie für den Lehrmeister der armen Schüler ein Kanonikat oder sonst eine Pfründe freihalten

müssen. Sodann ist der Inhaber dieser Schulpfründe verpflichtet, die Schüler mindestens in den ersten Wissenschaften zu unterrichten. Was will aber mit diesen »primitivae scientiae« gesagt werden? Zweifellos gehörte das oben erwähnte Schulminimum der Pfarrschule dazu. Das war ja längst vor den beiden genannten Laterankonzilien in der Bildungspraxis des Abendlandes eingebürgert. Das zu verwirklichen war doch kein großes Anliegen weder für den Schulmeister noch für die betreffende Kirche.

Um eine konkrete Deutung dieser »primitivae scientiae« zu ermöglichen, wenden wir uns dem auf dem Lehrgebiete erfahrungsreichsten Orden der Predigerbrüder zu. Dazu wird das Hausstatut eines Dominikaner-Ordenskollegs behilflich sein. Das Kolleg von Notre Dame de la Pitié⁶⁴ zu Avignon war für 24 Juniores der Predigerbrüder errichtet worden. Die Ausbildung wollte man drei Magistri anvertrauen. Der erste Meister führte die Novizen in das Ordensleben ein und war ihr Lehrer »in moribus dicti ordinis«. Der zweite Meister gab den Unterricht »in primitivis« namentlich im Latein, in der Rhetorik und Logik: »in primitivis, scilicet grammatica, rhetorica, logica«. Der dritte Lesemeister war endlich mit der Lehre der Philosophie und Theologie beauftragt. Es ist zu bemerken, daß der erste und der dritte Meister unbedingt Predigerbrüder sein sollten. Der zweite Meister, der die oft angeführten »primitivae scientiae« als Lehrer betreute, dürfte unter Umständen Säkularpriester oder Kleriker sein. Aus den Kollegsstatuten erhellt ferner, was für Kenntnisse vor dem Empfang der niederen Weihen erfordert waren: »Sciat bene partes et accidentia, substantivorum et adiectivorum cum eorum regulis«. Vor dem Subdiakonat wurden die jungen Predigerbrüder nach ihren Kenntnissen aus dem Doktrinale und Paratus geprüft. Das Doctrinale war das berühmte Schulbuch von Alexander a Villa Dei, das »Doctrinale Puerorum« hieß. Auf die Vorbereitungszeit zum Diakonat fiel die Erlernung des allgemein benützten Buches von Petrus Hispanus mit dem bekannten Titel »Summulae logicales«. Dante nannte es in seinem Paradies »dodici libelli«.65 Zum Presbyter wurde ein Dominikaner nach längeren Studien geweiht, wenn er sich nämlich in den Kommentaren und Kommentieren der aristotelischen Physik und Metaphysik vollkommen auskannte und auch die »Prima Pars des heiligen Doktors«, also die Summa des Thomas von Aquin ihm bekannt war (»aliquid de prima parte Sancti Doctoris«). Der Dominikaner-Neupriester setzte seine Studien fort und vertiefte seine Kenntnisse in der Summa und erwarb sich möglicherweise auch akademische Grade.

*

Belehrt durch die Ergebnisse der obigen Analyse des Dominikaner-Lehrplanes kehren wir nun zu den Schulverhältnissen des mittelalterlichen Ungarns zurück. Schon steht es klar vor uns, daß die primitivae scientiae, also diejenigen Lehrfächer, die auch der Schulordnung der ungarischen Domschule und allem Anschein nach auch der größeren Stiftsschulen angehört haben, mit Grammatik, Rhetorik und Logik identisch waren. Das ist den oben analysierten Kollegsstatuten zu entnehmen. Mit diesen Kenntnissen durften die angehenden Dominikaner, zumindest in Frankreich schon um das Diakonat werben. In Ungarn dagegen sind diese ersten Künste mit der Litteratura schlechthin gleichzusetzen. Und wenn sich jemand im Besitze derselben befand, stand er erst vor dem Subdiakonat. Gregor von Gyöngyös, der Generalprior des Paulinerordens, 66 der seine Ordenschronik in den Jahren vor Mohács (1520—22) vollendete, wußte von einem seiner Vorgänger, dem Generalprior Gregor zu berichten, daß der Genannte noch als Schüler in Buda die heilige Schrift viel höher schätzte, als alles Wissen, das bei Alexander a Villa Dei und Petrus Hispanus zu finden sei. 67

Demnach besuchte Stephan nicht die weit größeren und bedeutenderen Schulen der Stadtpfarre Mariä Himmelfahrt oben auf der Burg, oder die der anderen Pfarre des Burgviertels Maria Magdalena, oder gar des Kollegiatstiftes Sankt Sigismund (der Nachfolgeanstalt der königlichen Kapelle). In den letztgenannten Pfarr- bzw. Stiftsschulen müssen wir ihrem größeren Ansehen gemäß an sich mit einem höheren Niveau des Lehrstoffes und des Studiengangs überhaupt rechnen als in der Schule der Vorstadtpfarre. Doch ging in dieser der Lehrkurs ebenfalls auf die Summulae Logicales, also die Spitze der »primitivae scientiae« hin. Daher scheint es noch mehr angebracht zu sein, in dem Schulwesen der Dom- und königlichen Stiftsschulen Ungarns den Unterricht der »primitivae scientiae« in dem bereits geklärten Sinne aufzufassen.

Sachgemäß schwebte dem Auktor der »Ars notaria« ein zu Ende seines Curriculums erst dann gelangter Junge vor den Augen, wenn er über die reif gewordene Möglichkeit der Entscheidung über den künftigen Lebensstand eines jungen Literaten spricht. Falls der Literat es begehrte, konnte er auf Grund seiner bisherigen Studien die Subdiakonweihe empfangen. Damit tritt er in einer Dom- oder Stiftsschule eine richtige kirchliche Laufbahn an, sonst wäre er schon in seinen früheren Jugendjahren tonsuriert worden.⁶⁹

Hierbei dürfte wohl noch die Frage gestellt werden, in welchem Lebensjahre ein ungarischer Scholar an den Scheideweg gelangte, der als ein Entschluß für kirchlichen oder weltlichen Beruf galt. Soeben mußten wir vernehmen, daß die folgenschwere Antwort auf die Frage: »vis clericari« erst nach der Vollendung des Studiums der oftgenannten »primitivae scientiae« erwartet werden sollte. Erst dann folgte, falls die Antwort zugunsten des kirchlichen Berufes fiel, die Subdiakonweihe. Für das Subdiakonat forderte aber das gratianische Dekret vierzehn Jahre. Jedenfalls ist diese Altersgrenze eher als ein Mindestmaß aufzufassen. Mit einer größeren Wahrscheinlichkeit können wir die Erteilung der Weihe meistens und mindestens im 16. oder 17. Lebensjahre des Scholaren, nunmehr Weihekandidaten annehmen.

In demselben Alter befand sich der bisherige Studienfreund des neugeweihten Subdiakons, der aber »omnino proposuit laicatum« im Laienstand bleiben wollte. Hätte der Subdiakon ein weiteres Studium philosophischer und göttlicher Gelehrsamkeit (freilich des öftern in einem recht bescheidenen Maße) vor, so war es auch durchaus nicht unmöglich, daß der Literat eine weitere Ausbildung beachsichtigt hatte. Deren Inhalt und Ausmaß eingehend zu besprechen lasse ich dermalen dahingestellt.

Weil wir aber den Literaten bis zum Ende seines Schulweges begleitet haben, scheint die Zeit schon gekommen zu sein, näher anzuschauen, welcher Kenntnisse sich der Literat im Laufe des Lehrgangs in der Schule bemächtigte. Aus der nahen Verwandtschaft der Etymoma der beiden Wörter Litteratura und Grammatica kann man schließen, daß die wichtigste Errungenschaft der Literatenbildung eine gewandte und geschickte Schriftpraxis wie auch ein sicheres Lateinkönnen sein mußten. Waren doch in dem älteren ungarischen Sprachgebrauch: Literatus — Deák — Lateiner identischen Sinnes. Einer festangelegten grammatikalischen Ausbildung gesellte sich dann das Bewandertsein in der Rhetorik zu. Die Gewandtheit in der Rhetorik hatte für die künftige Laufbahn des Literaten sicher eine weitaus größere Bedeutung als die mehr formale Aneignung der Summulae logicales. Auf Grund seines Lateinkönnens und seiner rhetorischen Schulung wurde er ein richtiger Lateiner. Das fordert aber eine breitere Klärung.

Die Rhetorik war seit der Spätantike eine Kunst des klaren und schönen Redens besonders in den öffentlichen Angelegenheiten des Staatsund Gesellschaftslebens, »ars bene dicendi in civilibus quaestionibus«.72 Die Kunst der Rede vermochte sowohl mündlich als »orare« oder schriftlich als »dictare« geübt werden. So war es auch im alten Ungarn. Die geschriebene Rede war auch hier der Brief, vor allem der meistens in der Kunstprosa gehaltene Amtsbrief oder die Urkunde, die ungarische Urkunde gehörte nämlich jener Gattung der authentischen Schrift an, die ihren Anfang nicht von dem Akta sondern von der Epistel nahm. Daher auch der Fachterminus für das Diktieren: »epistolaris sermo«. Die Diktierenden der mittelalterlichen Urkunden bewiesen meistens eine große Gewandtheit in der Handhabung der Regel und Mittel jener briefstellerischen Redekunst. Die Kenntnisse dieser eigenartigen Kunst, wie auch die praktischen Methoden, die man sich aneignen konnte, sind über die Fäden der rhetorischen Überlieferung bis in die Spätantike hinein und namentlich bis zu einem der namhaftesten römischen Rhetoriktheoretiker Priscianus rückzuverfolgen. Das erste Schulbuch, von dem wir gleich in der Anfangszeit der mittelalterlich-christlichen Bildung in Ungarn Kenntnis nehmen können, ist das Praeexercitamina von Prisciam, auf griechisch Pro gymnasmata genannt. Das Buch war von dem ersten Bischof von Pécs, Bonipertus von dem berühmten Bischof von Chartres, Fulbert für sich oder für die Schule seiner Bischofskirche begehrt.⁷³ Priscians Erscheinung in Ungarn fällt in die ersten Lebensjahre keimender Nationalkultur der alten Hungaria. Wie die ungarischen Scholaren im Mittelalter nach der Kurzfassung »ars minor« auch die »ars maior« von Donatus gelernt haben müssen, ehe sie priscianische Höhe ersteigen mochten, so sollen wir auch eine neue Begegnung mit dem Magister versuchen.

*

Was wir an Hand mittelalterlichen Quellenmaterials zu erreichen vergebens versuchten, scheinen vor uns bei der Abenddämmerung mittelalterlicher Bildung Altungarns die Umrisse jener Einzelgegenstände auf, die insgesamt die »primitivae scientiae« gestaltet hatten.

*

Im Jahre 1556 schritt der Erzbischof und Primas Nicolaus Oláh mit seinem vor den Türken nach Preßburg und Tyrnau geflohenen Domkapitel zu der Reorganisierung und Neuregelung der Verhältnisse der ebenfalls sich in der Verbannung befindenden Domschule.⁷⁴ Bei dieser Arbeit war auch der Rat der neuen Residenzstadt dem Erzbischof und seinem Kapitel gewissermaßen behilflich. Unter den Ansichten des Primaserzbischofs nahm eine Sicherung des wiederbelebten alten Schulbetriebs die erste Stelle für sich in Anspruch. Indessen konnte sich der Humanist nicht verleugnen. War der Erzbischof ein Freund von Erasmus,⁷⁵ so zielten seine Bemühungen darauf, den Lehrplan der alten »Schola archiepiscopalis« mit den neueren Erfordernissen des erasmischen »Collegium trilingue« in Einklang zu bringen. Daher wurden in der neubelebten erzbischöflichen Schule auch Griechisch und Hebräisch unterrichtet. Das Schulrektorat hatte der Sublektor in Vertretung des Domlektors traditionsgemäß inne. Ihm sind die größeren Schüler, die sogenannten Lokaten, vor allem aber die beiden Magistri zu Hilfe gestellt. Der Rektor-Sublektor unterrichtet in eigener Person oder bei Heranziehung eines Kokaten das Schreiben und Lesen, aus Lateinischem und Griechischem die Deklination. Er liest und legt die Briefe von Cicero, dann Terentius, Virgilius und Julius Caesar aus. Der erste Magister setzt den Unterricht in Griechisch fort, Er macht die lateinischen Auktoren mittels Lesens und grammatikalisch-stilistischen Analysierens seinen Schülern bekannt. Er führt diese Scholaren in die Dialektik ein, ihm fallen auch die Vorträge über die Praeexercitamenta zu. Er scheint jedoch in dieser Hinsicht seine Arbeit mit dem anderen Magister geteilt zu haben. Das letztere war ein Rhetorik-Lehrer, wobei das Schulbuch wiederum das Progymnasmata Priscians war. Er war ferner dem Sublector im Sprachunterricht der lateinischen und griechischen Sprache behilflich. Gelegentlich war der zweite Magister der zuständige auch für die hebräische Sprache.⁷⁶ Was nach dem Abnehmen der beiden Sprachen, also der griechischen und der hebräischen noch in dieser Gran-Tyrnauer Schulordnung übrig bleibt, ist

mit dem alten herkömmlichen Lehrplan gleichsetzbar. Dieser Schulordnung aber gehörte auch der Unterricht aus den Praeexercitomenta des Priscianus seit den ersten Anfängen an.

So war das ungarische Mittelalter durch eine ununterbrochene Bildungsüberlieferung überwölbt. Diese sich viele Jahrhunderte lang bewahrende Tradition läßt sich von den ersten Jahrzeiten der stephanischen Staatsgründung bis zum großen Zusammenbruch im 16. Jh., von der Domschule des Bischofs Boniper bis zur in Verbannung ihr Dasein fristenden primatialen Schule von Nicolaus Oláh wahrnehmen. Auf Grund dieser Erkentnisse sind wir berechtigt, in jedem Scholar, »in schola commorans«, der sich in einer altungarischen Schule auf die Literatenlaufbahn ausbilden ließ, den Nutznießer einer großen Bildungskontinuität zu sehen.

*

Die Rhetorik . . . führt uns tiefer in die mittelalterliche Bildungswelt hinein als die Grammatik, »so meint es R. Curtius«. ⁷⁷ Die bereits vorgelegten Ergebnisse bestätigen den Standpunkt eines der besten Kenner unseres gemeinsamen lateinischen Mittelalters auch in Hinsicht der Kultur Altungarns. Trotz der besten Führung, deren Zuversichtlichkeit von seiten der Rhetorik mich überzeugte, daß wir uns erst am Rande eines fast unabsehbaren Forschungsgebietes befinden.

In einem Kapitel des Progymnasmata lesen wir einiges über den zweiten Teil der Rede, der Erzählung, »narratio«, heißt. Bezüglich der Gerichtsrede ist das Wort als Darlegung des Tatbestandes gedeutet. Bei Priscianus wird der Begriffsinhalt um ein bedeutendes ausgedehnt: »narratio est expositio rei factae, vel quasi factae . . . species autem sunt narratinum quatuor: fabularis, fictilis, historica, civilis... historica ad res gestas exponendas, civilis, quae ab oratoribus in exponendis sumitur causis ...«78 Aus dem Boden dieses viergeteilten rhetorischen Schaffens führt die Rhetorik über die Rahmen einer politischen oder prozessualen Redekunst zu echten literarischen Schöpfungen hin. Das dictare wird langsam zum Dichten. Das Thema ist wohlbekannt und vielbehandelt. Allenfalls fügt der ungarische Literat sich in diese von der Rhetorik als Dictamen gekennzeichnete literarische Überlieferung hinein. Schon der Anonyme Notar nennt sich — freilich nur epithetischerweise — einen Literatus. Die »narratio ad res gestas exponendas «bereicherte mit Äußerungen und technischem Können die mittelalterlichen Geschichtsschreiber Ungarns: Simon von Kéza, den Hofkleriker des Königs Ladislaus IV. (1272-1290), Johannes von Küküllő (14. Jh.), Johannes von Thurócz (15. Jh.). Zu denen gesellen sich die als Literaten ausgebildeten kleineren Dichter des ausgehenden Mittelalters und auch die größte Dichtergestalt, Bálint Balassi, und die ihn nachahmenden Manieristen und ersten Barockpoeten. Unverkennbar sind sie in das Dichten an die »Progymnasmata«, der »narratio rei fabularis vel fictilis« eingeübt. Vielleicht wird es auch einmal nicht unbefugt erscheinen, die Aufzählung weiterzuführen . . .

Gewiß können viele Einzelarten der alten ungarischen Literatenbildung als Vorerscheinungen einer nationalen Kultur moderner Ordnung bewertet werden. Unzweifelhaft weist die alte ungarische Literatur eine Neigung zum Rhetorhaften auf. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dieses rhetorisch geprägte Literaturgut nunmehr zum eisernen Bestand unserer nationalen Bildungsüberlieferung gehört. Aber am Anfang war die Bitte des Bischofs Bonipert um ein Priscian-Exemplar aus Chartres. Sie sind Symbol und Mahnung, sie mögen mit Goethes Worten gedeutet werden: »...daß es keine patriotische Kunst und patriotische Wissenschaft gebe. Beide gehören wie alles Gute, der ganzen Welt an . . . «79

ANMERKUNGEN

¹ Über die glaubwürdigen Orte: Eckhart, Fr., (53. j.); Eckhart, Fr., Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung IX Ergänzungsband (1931) 395—558; Hajnal, I., L'enseignement de l'écriture aux universités médiévales, Budapest 1959. 216—218.

2 Óbuda (Kollegiatstift) 1268 Petrus custos ecclesie nostre Codex Diplom. Domus

Senioris Com. Žichy Pest 1871 19; Hájszentlőrinc (Kollegiatstift) 1339. Székesfehérvár (Kollegiatstift) 1312: »magistro Emerico condam sublectore, socio et concanico ac homine nostro... (CD Zichy I. 138); Pécs (Domstift) 1336: Dominicum sacerdotem canonicum eccl. 5. Johannis bapt. de castro Quinqueecclesiensi... (CD Zichy I 488); Neutra (Domstift) 1312: dominus Mychale presb. prebendarius de ecclesia nostra (CD Zichy I. 619); Großwardein 1313: Petrus sac de choro eccl. nostre (ibid. 138); Óbuda (Kollegiatstift) magistrum videlicet sublectorem ecclesie nostre (Codex Diplom. Com. Károlyi I. Budapest 1882 48). Kalocsa (Domstift 1338 magistro Gregorio ac magistro Benedicto sublectore ecclesie Colocentis (CD Zichy I 527).

³ Pécsvárad (OSB): 1312; Thomam sacerdotem ecclesie nostre de Cumplow (CD Zichy 138); Lelesz (Ofraem) 1426: Stephanus, Pfarrer von Kapos, Bernard Komurovitz OPrahem: Personalverzeichniss des Gl. Ortes Stiftes Lelesz bis 1569, in St. Norbert Festschrift, Gödöllő 1934) 36 (ung.); Turóc (Ofraem) 1400: dominus Clemens plebanus de Selech (Nationalarchiv Budapest, DL 42741).

⁴ Székesfehérvár (Johanniten) 1323: nostrum hominem Micaelem protestimino fidedignum (CD Zichy I. 229); Budafelhéviz (Kreuzherren) 1330: Johannem clericum chori nostri fide dignum (ibid. 358); Eger (Erlau) (Domstift) presente magistro Donato conca-

nonico et fididigno testimonio . . . (ibid. 445).

⁵ Hajnik, I., Die ungarische Gerichtsorganisation und das Prozeβrecht in der Zeit der Könige des Arpadenhauses und gemischter Häuser 1899. 272-273; Érdujhelyi, M., Öffentliches Notariat und der Glaubwürdige Ort, 1899, 377—379; Bónis, G., in Filologiai Közlöny 1963. 379—381; Gerézdi, I., Die Antänge der ung. weltlichen Lyrik, 1962.

⁶ Hájszentlőrinc (Kollegiatstift) 1338: unum ex nobis . . socium nostrum karrissimum (Cd Zichy I 567); Kaloesa (Domstift) 1324: virum discretum magistrum Nicolaum socium et concanonicum nostrum (ibid. 237).

⁷ Kumorovitz, B., *Turul* 1928. 17.

⁸ CD Ziehy I. 186.

⁹ invenem idoneum Petrum clericum chori nostri pro testimonio (ibid. 46). 10 ibid. 157.

¹¹ CD Károlyi I 153.

¹² C. »Utquisque« de vita et honestate clericorum.

¹³ Bunyitay, V., Die ältesten Statuten des Kapitels von Várad (ung.), Nagyvárad

¹⁴ Die Ausgabe des Domordinars des J. 1509 von Kabos Kandra, Eger 1905:

passim.

¹⁵ Der alte ungarische Ausdruck belegt in Apor Codex f. 148 und 149, 8. Bd. der Sammlung der ung. Sprachdenkmäler 241. 5.

16 Kumorovitz in St. Norbert Festschrift (3) 46.

¹⁷ Békefi, R., Geschichte der Kapitelschulen in Ungarn bis 1540 (ung.) 57, Gy. Bónis in Filologiai Közlemények 1963. 380; Gerézdi: Anfänge (Anm. 5) 31.

¹⁸ Archiv der Familie Kállay... (Regestenausgabe) I. 1224—1350. Budapest

1943. Nr. 941.

19 Nr. 945.

²⁰ Nr. 947. ²¹ Nr. 957. ²² Nr. 958.

²³ Nr. 965.

24 Nr. 970.

²⁵ Erwähnt in dem Güterbuch des Erlauer Bistums Hggb. Liber Sancti Johannis... Eger 1908, 172,

²⁶ CD Ziehv I 196.

27 ibid. 366.

²⁸ Szentpétery, I., Ungarische Unkundenlehre (ung.) 1930, 87-88; 170-171 ²⁹ »magister Stephanus specialis notarius sui (regs) annularis sigilli « CD Károlyi I. 152.

30 CD Károlyi I. 87.

³¹ CD Zichy I. 372. ³² ibid. I. 158.

33 ibid. I. 622.

³⁴ ibid. I 613, 624; Demetrius: CD Zichy II 203.

35 Kumorovitz, St. Norbert Festschrift, 46.

36 ibid 47.

³⁷ Goffe, I., Les intellectuels au (Pécs) moyen âge, Paris 1958, 132.

38 CD Károlyi I 476.

³⁹ Kumorovitz: (Anm. 35) 47. ⁴⁰ Siehe unten Anm.

⁴¹ Das ist die Auffassung von R. Gerézdi (Anfänge 31). Er stützt zich auf die ausgezeichnete Studie von B. Kumorovitz (St. Norbert Festschrift), wobei aber Gerézdi die von Kumorovitz angeführten Angaben versehen oder mißverstanden haben müßte. Schwankungen im Gebrauch der Termini »Litteratus clericus« kommen noch im 15. Jh. und nicht selten vor. Durchaus unrichtig ist seine Behauptung, daß nämlich ein »scholaris« sich unbedingt auf die geistliche Laufbahn vorbereitet hätte. Das Gegenteil ist leicht beweisbar, wie wir bald sehen können.

42 Kumorovitz, a. a. O. (Anm. 39).

⁴³ Davon meine Die Vorgeschichte der Universitäts Gründung von Pécs in der Festschrift für die 600 Jahrfeier der Universität von Pécs (Fünfkirchen). Pécs, 1966. ⁴⁴ Kumorovitz a. a. O. (Anm. 39).

45 CD Zichy I 134.

46 ibid. 158. ⁴⁷ ibid. 157. ⁴⁸ ibid. 200.

⁴⁹ CD Zichy II 158.

⁵⁰ Poncet, R., Les privilèges des clercs an moyen âge, 1901. 702-709. Koch, W., Die Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht. Freiburg Schw. 1949. 320-342. In der deutlich wahrnehmbaren Tendenz der ung. Ars Notaria, die Gerichtsbarkeits Exemption auf die clerici maiores zu beschränken, zeichnet sich jene allgemeine Richtung in der Westkirche, die die Klerus-Privilegien vom 14. Jh. an zum Absinken gedrängt hatte (Plöche, W., Geschichte des Kirchenrechts II 1954. 171; ähnlich Feine, H. E., Kirchliche Rechtsgeschichte — Die Katholische Kirche — 1964. 394).

⁵¹ Konachich, M. G., Formulae sollemnes styli... Budae 1799. 92—93; bare Schreibfehler wurden ausgebessert bzw. ergänzt. Vergl.: Bonis, G., in Filologiai Közlöny.

1963, 378-380.

52 Vgl. Anm. 957.

⁵³ Legenda S. Gerardi c. 12 Szentpétery Scriptores Rer. Hung. II 427.

⁵⁴ Vgl. Hajnal, L'enseignement . . . (Anm.) 74, 104.

55 ibid. 69-70, 91.

56 Anm. 15.

46

⁵⁷ Das läßt sich ersehen aus dem in verschiedenen katholischen Gesangbüchern erhaltenen Kirchenliedmaterial (*Cantus Catholici* . . . 1647, 51. Kájoni, I., *Cantionale Catholicum* . . . 1671); dazu B. Rajeczky in der Z. Kodály-Festschrift 1953. 115—149 (ung_•).

⁵⁸ S. meine: Anfänge der volkssprachigen Literatur am Ende der Arpadenzeit. 1955:

Gesch. der ung. Literatur I 1964. 116. (ung.).

⁵⁹ Ersichtlich aus dem Schulbuch des nachmaligen Primas Ladislaus Szalkai, der seinerzeit ein Schüler der Stadtpfarrschule von Sárospatak gewesen sein soll. Esztergom Bibl. Metr. Ms. III. 81.

60 Hajnal, L'enseignement ... 91.

⁶¹ Die Statuten des Domstiftes von Großwardein (P. II. Rubr 8): pie fuit in Lateranenzi provisum concilio . . . Eel. Bunyitay 91; Die Konzilsbeschlüsse: c. l. (1179) c. (1215) X. de magistro V. 5.

62 Monumenta Vaticana Hung. Acta Legationis Card. Gentilis 1907, 308.

63 »Statuten Großwardein « a. a. O. (Anm. 61). Item regere scholas, seu interessentes scholis nostris docendo utiliter in primitivis saltem scientiis . . .

⁶⁴ Fournier, M., Les statuts et privilèges des universités françaises . . . III. 1890. 257;

Vgl. Hajnal, 87.

⁶⁵ Dante: Inf. 15.109; vielleicht darf es angedeutet werden, daß sich Dantes Begegnung mit Priscianus, in der Gesellschaft des alten Meisters des Dichters ereignet hat.

⁶⁶ Über den Generalprior Gregor: Mályusz, E., in Egyháztörténet 3 (1945) zitiert (Anm. 39) den Continuator der von Gregor zusammengestellten Vitae fratrum here-

mitarum.

67 Budapest, Universitätsbibliothek, Handschriftenabteilung Ab 151/c 100.

68 Über das St. Sigismundsstift neulich B. Kumorovitz, in *Tanulmányok Budapest múltjából* 15 (1963). Zur Geschichte der königlichen Burgkapelle und des St. Sigismund Kollegiatstiftes zu Buda mit deutschem Auszug.

69 Vgl. W. Plöchl. o. c. 254.

70 ibid.

⁷¹ Grundmann, H., Literatus in Archiv für Kulturgeschichte 1958, 37—52.

⁷² Curtius, R., Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter. Bern 2 1954,71—88.
 ⁷³ Koller, J., Historia episcopatus Quinque-ecclesiensis I. Posonii 1762 14—17;
 Migne PL 141. 216: über Priscian K. Büchner, Überlieferungsgeschichte der lat. Literatus des Altertums — Geschichte der Textüberlieferung der antiken und mittelalterlichen Literatur I. Zürich 1961. 366; die Praeexecitamina ed. Halm, C.: Rhetores latini minores, Lipsiae 1863. 551—560.

74 Békefi, R., Organisation der Tyrnauer Schule von Nicolaus Oláh, Budapest 1898; (ung.) der Text bei V. Fraknói: Schule und Schüler in Ungarn und Ausland im 16. Jh.

Pest, 1872; (ung.).

75 Schleicher, P., Nicolaus Oláh und Erasmus. 1941 (ung.); Oláh Nicolaus, Codex epistolaris, ed. A. Ipolyi 1876.

⁷⁶ Békefi o. c. 18—19. ⁷⁷ Curtius, o. c. 71.

⁷⁸ Grammatici latini ex recensione H. Keili II. Lipsiae 1859, 431.
 ⁷⁹ Flüchtige Übersicht über die Kunst in Deutschland (1801).